

KNAPPSCHAFT
Dezernat VIII.2
Wasserstr. 217
44799 Bochum
Tel. 0234 304-0
www.knappschaft.de

KNAPPSCHAFT • 44781 Bochum

Ihre Zeichen/Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen/Unsere Nachricht vom
Dez. VIII.2

Ihr Ansprechpartner

Tel. 0234 304-
Fax 0234 304-
gesundheitsdienstleistungen@kbs.de

Bochum, 29.03.2017

Ihr Antrag nach dem Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz - IFG), dem Umweltinformationsgesetz (UIG) und dem Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (Verbraucherinformationsgesetz - VIG)

Sehr geehrte

mit Antrag vom 19.01.2017 bitten Sie uns, unter Hinweis auf das Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz - IFG), das Umweltinformationsgesetz (UIG) und das Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (Verbraucherinformationsgesetz - VIG), Ihnen

- (1) alle vorliegenden Patienteninformationen zur Thematik „Elektronische Behandlungsinformation (eBi)“,
- (2) aktuelle Verträge, die der Patient zur Teilnahme an eBI unterzeichnen muss sowie dazu gehörendes Begleitmaterial und
- (3) die Projektbeschreibung zu eBI sowie Abschlussberichte zu bereits beendeten Testfeldern

zuzusenden.

Der Anwendungsbereich des Umweltinformationsgesetzes (UIG) ist nicht eröffnet, weil Ihr Antrag nicht Umweltinformationen im Sinne des § 1 i. V. m. § 2 Absatz 6 UIG betrifft. Ebenso ist der Anwendungsbereich des Verbraucherinformationsgesetzes (VIG) nicht eröffnet. Der Anspruch der Verbraucherinnen und Verbraucher nach diesem Gesetz ist beschränkt auf den freien Zugang zu den bei den informationspflichtigen Stellen vorliegenden Informationen über

1. Erzeugnisse im Sinne des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (Erzeugnisse) sowie
2. Verbraucherprodukte, die dem § 2 Nr. 26 des Gesetzes über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz - ProdSG) unterfallen (Verbraucherprodukte).

(§ 1 Abs. 1 VIG).

Soweit Sie sich auf das Informationsfreiheitsgesetz berufen, haben wir Ihre Anfragen zu Ziffer 1 und 2 bereits mit E-Mail vom 17.02.2017 durch Hinweis auf die Webseite der KNAPPSCHAFT „Ein Plus für Ihre Sicherheit. Mit eBI entspannt vorsorgen“

(https://www.knappschaft.de/DE/FortschrittExperten/ElektrischeBehandlungsinfo/elektronischebehandlunginfo_node.html) beantwortet. Die Seite enthält auch einen Link zur Broschüre „Die elektronische Behandlungsinformation - mit Sicherheit für Sie“ und zur „Teilnahme-/Datenschutzerklärung“.

Ein Anspruch auf Zusendung der Projektbeschreibung zu eBI sowie „Abschlussberichte(n) zu bereits beendeten Testfeldern“ - entsprechend Ihrer Anfrage zu Ziffer 3 - besteht hingegen auch nach diesem Gesetz nicht.

Bei den nachgefragten Informationen handelt es sich um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse im Sinne des § 6 Satz 2 IFG, also um unternehmensbezogene Informationen, die nicht offenkundig sind und hinsichtlich derer die KNAPPSCHAFT ein objektiv berechtigtes Geheimhaltungsinteresse hat. Bei eBI handelt es sich um ein innovatives Projekt der Knappschaft im Bereich der stationären Krankenhausversorgung ihrer Versicherten, das von Wettbewerbsrelevanz ist. Die Aufdeckung der nachgefragten Information kann spürbare Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit der KNAPPSCHAFT haben.

Aus diesem Grunde steht der Auskunftserteilung auch § 3 Nr. 6 Alt. 2 IFG entgegen, der die wirtschaftlichen Interessen der Sozialversicherungen schützt. Gegenstand des Schutzes nach dieser Vorschrift ist alles das, was im Rahmen des § 6 Satz 2 IFG als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis geschützt ist.

Mit freundlichen Grüßen

Die Geschäftsführung der KNAPPSCHAFT

LA



Weiß
Oberregierungsrat

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, Dezernat VIII.2, Wasserstr. 217, 44781 Bochum, Widerspruch einlegen. Bei einer Bekanntgabe im Ausland beträgt die Frist zur Einlegung des Widerspruchs drei Monate. Die Einlegung des Widerspruchs durch E-Mail genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen.